

B. Capit. Joseph II.

(Art. III.)

den Amts-Berrichtungen durch
Unsere künftige Landes-Regie-
rung, oder andere, kein Eintrag
oder Hinderung gemacht werden.

Articulus IV.

§. I.

(Der Reichs-Stände jura comitialia.)

In allen Berathschlagungen
über die Reichs-Geschäfte, in-
sonderheit diejenige, welche in
dem Instrumento Pacis nament-
lich exprimirt, und dergleichen,
sollen und wollen Wir, die Chur-
fürsten, Fürsten und Stände
des Reichs ihres Juris Suffragii
sich gebrauchen lassen, und ohne
derselbigen Reichstägige freye
Bestimmung, in selbigen Din-
gen nichts fürnehmen, noch ge-
statten.

§. II. (VI)

(Friedfertigkeit gegen Benachbarte, auch
Kriege und Bündnisse mit ihnen.)

Wir sollen und wollen auch
Uns in Zeit Unserer Regierung
gegen die benachbarte christliche
Gewälte friedlich halten, ihnen
allerseits zu Widerwärtigkeit ge-
gen das Reich keine Ursache ge-
ben, weniger das Reich in frem-
de Kriege impliciren, sondern
Uns aller Assistenz, darau dem
Reiche Gefahr und Schaden
entsteht, gänzlich enthalten,
auch kein Gezänk, Fehde noch
Krieg inn- und ausserhalb des

Reichs

N Capit. Leopold II. und
Franz II.

(Art. III.)

re Landeregierung oder andere
kein Eintrag oder Hinderung ge-
macht werden.

Articulus IV.

§. I.

(Der Reichsstände freies Stimmrecht.)

In allen Berathschlagungen
über die Reichs-Geschäfte, in-
sonderheit diejenige, welche in
dem Instrumento Pacis nament-
lich exprimirt und dergleichen,
sollen und wollen Wir die Kur-
fürsten, Fürsten und Stände
des Reichs ihres juris Suffragii
sich gebrauchen lassen, und ohne
derselben reichstägige freie Bei-
stimmung in selbigen Dingen
nichts vornehmen noch gestatten.

§. 2. (VI)

(Friedfertigkeit, Kriege, Bündnisse.)

Wir sollen und wollen auch
Uns in Zeit Unserer Regierung
gegen die benachbarten christli-
chen Mächte friedlich halten,
Ihnen allerseits zu Widerwärti-
gkeit gegen das Reich keine Ur-
sache geben, weniger das Reich
in fremde Kriege impliciren, son-
dern Uns aller Assistenz, daraus
dem Reiche oder dessen Ständen
Gefahr und Schaden entsteht,
gänzlich enthalten, auch kein Ge-
zänk, Fehde noch Krieg in-
oder ausserhalb des Reichs von

des-

Project der perpetuirlichen
B. Capit.

direnden Amts-Berrichtungen
durch seine Landes-Regierung,
oder andere, kein Eintrag oder
Hinderung gemacht werden.

Articulus IV.

§. I. In allen Berathschla-

gungen über Reichs-Geschäfte,
insonderheit Diejenige, welche
in dem Instrumento Pacis na-
mentlich exprimirt, und derglei-
chen, soll und will der Römische
König und Kayser, die Chur-
Fürsten, Fürsten und Stände
des Reichs, ihres juris suffragii
sich gebrauchen lassen, und ohn
Derselben Reichs-Tägige freye
Bestimmung in selbigen Din-
gen nichts fürnehmen noch ge-
statten.

§. 2. Der regierende Römische
Kayser soll und will auch
keinen Krieg weder in- noch aus-
serhalb Reichs, so wohl von
desselben, als seines Hauses we-
gen, unter keinerley Vorwand,
wie der auch seye, ohne der
Chur-Fürsten, Fürsten und
Stände, auf einem allgemeinen
Reichs-Tag vorhergehenden Rath
und Einwilligung anfangen, noch
andern dergleichen anzufangen
gestatten;

§. 5. Wo Er aber des Reichs
wegen angegriffen würde, mag
Er sich aller dem Reich unnach-
theiliger Hülfe gebrauchen;

§. 3.

Gravamina et Monita
Principum.
(Art. IV.)

Reichsstädtische Gravamina
et Monita.

(VI)

§. 2.

(Monitum)

Hätte es bey dem Buchstaben
der Perpetuae lediglich verblei-
ben sollen und müssen.

*) Bleibt es bey dem alten Monito.

B. Capit. Joseph II.

(Art. IV.)

Reichs von desselben wegen unter keinerley Vorwand, wie der auch seye, anfangen, oder Bündniß mit ihnen machen, es geschehe dann solches mit deren Churfürsten, Fürsten und Ständen Consens auf offenem Reichs-Tage, oder zum wenigsten deren sämtlichen Churfürsten Vorwissen, Rath und Einwilligung in eilenden Fällen, wo hernächst gleichwohl, und sobald mit gesammtem Reiche die Gebühr zu beobachten.

§. III.

(Reichskriege.)

Dergleichen Reichs-Kriege, sodann nach Inhalt deren Reichs-Constitution, der Executions-Ordnung, und Instrumenti Pacis geführt, auch die von Uns und dem Reiche in gleicher Anzahl beyder Religionen zu bestellende Generalitaet, samt denen ebenfalls in gleicher Anzahl von beyden Religionen zu ernennenden Kriegs-Raths-Directoren und Räten sowohl, als das ganze Kriegs-Heer, in Unsere und des Reichs Pflichten genommen werden solle, wie solches alles die auf solche Reichs-Kriegs-Fälle ergangene Reichs-Schlüsse erfordern und mit sich bringen.

§. IV.

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. IV.)

desselben wegen, unter keinerley Vorwande, wie der auch sey, anfangen, oder Bündniß mit ihnen machen, es geschehe dann solches mit der Kurfürsten, Fürsten und Stände Konsens auf offenem Reichstage, oder zum wenigsten der sämtlichen Kurfürsten Vorwissen, Rath und Einwilligung in eilenden Fällen, wo hernächst gleichwohl und so bald mit gesammtem Reiche die Gebühr zu beobachten.

§. 3.

(Reichskriege.)

Dergleichen Reichskriege, sodann nach Inhalt der Reichs-Constitutionen, der Executions-Ordnung und Instrumenti Pacis geführt, auch die von Uns und dem Reiche in gleicher Anzahl von beyden Religionen zu bestellende Generalität, samt den ebenfalls in gleicher Anzahl beider Religionen zu ernennenden Kriegsrathsdirectoren und Räten sowohl, als das ganze Kriegs-Heer in Unsere und des Reichs Pflichten genommen werden solle, wie solches alles die auf solche Reichs-Kriegs-Fälle ergangene Reichs-Schlüsse erfordern und mit sich bringen.

§. 4.

Project der perpetuirlichen B. Capit.

§. 3. und wann er darzu von des Reichs wegen einen Krieg zu führen hätte, so soll derselbe anderer Gestalt nicht, als nach Inhalt der Reichs-Constitutionen, der Executions-Ordnung, und des Instrumenti Pacis, angefangen und geführt, auch die Generalitaet, samt denen vom Kayser und dem Reiche, in gleicher Anzahl der Religion bestellten, Kriegs-Raths-Directoren und Räten sowohl, als das ganze Kriegs-Heer in seine und des Reichs Pflicht genommen werden.

§. 7. Desgleichen will und soll der erwählte Römische Kayser auch ohne vorgedachten Consens der Chur-Fürsten und Stände des Reichs keine Werbung im Reich anstellen, noch einigs Kriegs-Volk ins Reich führen, oder führen lassen, sondern da von einem oder mehr Ständen des Reichs, ein fremdes Kriegs-Volk in- oder durch das Reich, wem sie auch gehören, unter was Schein und Vorwand immer es seyn möchte, gegen den Münster- und Osnabrückischen Friedens-Schluss geführt würde, dasselbe will Er mit Ernst abschaffen, Gewalt mit Gewalt hintertreiben und dem Beleidigten seine Hülff, Handbieth- und Rettungsmittel kräftiglich wieder-
sah-

W. Capit. Joseph II.

(Art. IV.)

§. IV.

(Worein sich des Kayfers eigene Generalitaet nicht zu mischen.)

Dagegen wollen Wir Unserm eigenen Kriegs-Rath und Generalität nicht gestatten, wider die Reichs- und Crays-Verfassungen eigenen Gefallens das Marchewesen anzuordnen, jemanden von deren gemeinen Lasten zu entbürden, sich einer eigenmächtigen Cognition über die Contreband oder andere Commercielhändel anzumassen, über die Reichs-Bestungen zu disponiren, oder der Reichs-Generalitaet einseitige Verhaltungs-Befehle zuzuschicken.

§. V.

(Defensiv-Krieg.)

Wo Wir aber des Reichs wegen angegriffen würden, mögen Wir Uns aller dem Reiche unnachtheiligen Hülffe gebrauchen.

§. VI.

(Bestungen in der Stände Landen.)

Jedoch sollen und wollen Wir weder im währendem solchem Reichs-Krieg, noch auch sonst in deren Churfürsten, Fürsten und Ständen Landen und Gebieth, einige Bestungen von neuen anlegen oder bauen, noch auch zerfallene, oder alte wiederum erneuern, vielweniger an-
dern

R. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. IV.)

§. 4.

(Kais. Kriegsrath und Generalität.)

Dagegen wollen Wir Unserm eigenen Kriegs-rath und Generalität nicht gestatten, wider die Reichs- und Kriegs-verfassungen eigenen Gefallens das Marchewesen anzuordnen, jemanden von derlei gemeinen Lasten zu entbürden, sich einer eigenmächtigen Cognition über die Contreband oder andere Kommerzienhändel anzumassen, über die Reichsbestungen zu disponiren, oder der Reichsgeneralität einseitige Verhaltungs-befehle zuzuschicken.

§. 5.

(Defensivkrieg.)

Wo Wir aber des Reichs wegen angegriffen würden, mögen Wir Uns aller dem Reiche unnachtheiligen Hülffe gebrauchen.

§. 6.

(Bestungen in der Reichs-Stände Landen.)

Jedoch sollen und wollen Wir weder in währendem solchem Reichs-Kriege, noch auch sonst in der Kurfürsten, Fürsten und Stände Landen und Gebieth, auch Reichsritterschaftlichen Orten und Gütern einige Festungen von neuem anlegen oder bauen,
F bauen,

Project der perpetuirlichen W. Capit.

fahren, und nach Inhalt der Reichs-Satzungen und Executions-Ordnung gedeyen,

§. 8. und das Kriegs-Volk, ohne Chur-Fürsten, Fürsten und Stände Vorwissen und Bewilligung, ausserhalb des Reichs nicht führen, sondern zu desselben Defension, und Rettung der bedrängten Ständen gebrauchen und anwenden lassen,

§. 9. will auch keine Einquartirung im Reiche ohne vorgehende Einwilligung der gesanten Churfürsten, Fürsten, und Stände ausschreiben oder machen, auch über das, zu keiner Zeit keinen Stand des Reichs mit Einquartirung, Muster-Plätzen, Durchzügen und dergleichen Kriegs-Beschwerden, wider die Reichs-Constitutionen selbst belegen, noch durch jemand anders beschwehren lassen. Da auch ein und anderer Stand darwider beschwehret, demselben zu aller billig-mäßiger Satisfaction verhelffen;

§. 6. will auch weder in währenden Kriegen, noch auch sonst, in der Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen Landen und Gebieth keine Festungen von neuem anlegen oder bauen, noch auch zerfallene oder alte wiederum erneuern, viel weniger jemanden in des andern Landen solches gestatten oder zulassen.

W. Capit. Joseph II.

(Art. IV.)

dern solches gestatten, oder zulassen, immassen dieses allein die Landes-Herrn, nach denen Reichs-Satzungen, in ihren Territoriis zu thun befugt und berechtigt seynd.

§. VII.

(Werbungen und fremde Völker.)

Desgleichen sollen und wollen Wir auch, ohne vorgedachten Consens, deren Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, keine Werbung im Reich anstellen, noch einiges Kriegsvolk ins Reich führen, oder führen lassen, sondern, da von einem oder mehr Ständen des Reichs ein fremdes Kriegsvolk in oder durch das Reich, wem sie auch gehören, unter was Schein oder Vorwand immer es seyn möchte, gegen den Münster und Osnabrücki-

R. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. IV.)

bauen, noch auch zerfallene oder alte wieder erneuern, vielweniger andern solches gestatten oder zulassen, immassen dieses allein die Landes-Herrn, nach den Reichs-Satzungen, in ihren territoriis zu thun befugt und berechtigt sind. Dagegen wollen Wir auch dort, wo einmal eine Festung von Reichswegen besetzt, und mit einem ständigen Gouvernement versehen war, solche unter keinerlei Vorwand ohne Einwilligung der Kurfürsten, Fürsten und Stände, räumen und eingehen lassen, noch weniger aber zugeben, daß der sonstige Grundeigenthümer sich eigenmächtig in den Besitz der Festungswerke setze, oder solche wohl gar demolire.

§. 7.

(Werbungen und fremde Völker.)

Desgleichen sollen und wollen Wir auch, ohne vorgedachten Consens der Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, keine Werbung im Reich anstellen, noch einiges Kriegsvolk ins Reich führen oder führen lassen; sondern da von einem oder mehr Ständen des Reichs ein fremdes Kriegsvolk in oder durch das Reich, wem sie auch gehören, unter was Schein oder Vorwand immer es seyn mögte, gegen den Münster- und Osnabrückischen Frie-

Project der perpetuirlichen W. Capit.

(VI 17)

B. Capit. Joseph II.

(Art. IV.)

brückischen Friedens-Schluß, geführet würde, dasselbe wollen Wir mit Ernst abschaffen, Gewalt mit Gewalt hintertreiben und dem Beleidigten Hülffe, Handbiet- und Rettungsmittel kräftiglich wiederfahren, und nach Inhalt deren Reichs-Satzungen und Executions-Ordnung gedeyhen.

§. VIII.

(Kriegsvolk im Reiche zu behalten.)

Und das Kriegsvolk, ohne Churfürsten, Fürsten und Ständen Vorwissen und Bewilligung, ausserhalb des Reichs nicht führen, sondern zu desselben Defension und Rettung deren bedrängten Ständen gebrauchen und anwenden lassen.

§. IX.

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. IV.)

Friedenschluß geführt würde, dasselbe wollen Wir mit Ernst abschaffen, Gewalt mit Gewalt hintertreiben, und dem Beleidigten Hülffe, Handbiet- und Rettungsmittel kräftiglich wiederfahren, und nach Inhalte der Reichs-Satzungen und Executions-Ordnung gedeyhen,

§. 8.

(Kriegsvolk im Reiche.)

Und das Kriegsvolk, ohne Kurfürsten, Fürsten und Ständen Vorwissen und Bewilligung, ausserhalb des Reichs nicht führen, sondern zu desselben Defension und Rettung der bedrängten Stände gebrauchen, und überhaupt die von dem Reiche geschehene Geld- oder Truppenbewilligung zu einem andern Zwecke, und gegen andere, als wozu und gegen welche sie geschehen, nicht anwenden lassen.

§ 2

§. 9.

Project der perpetuirlichen B. Capit.

W. Capit. Joseph II.

(Art. IV.)

§. IX. (C) (5)

(Einquartirung und andere Kriegsbeschwerden.)

Wir wollen auch keine Einquartirung im Reich, ohne vorgehender Einwilligung deren gesammten Churfürsten, Fürsten und Ständen, ausschreiben oder machen, auch über das zu keiner Zeit, Einen Stand des Reichs mit Einquartirungen, Musterplätzen, Durchzügen und dergleichen Kriegsbeschwerden, wider die Reichs-Constitutionen selbst belegen, noch durch jemand anders beschweren lassen.

§. X.

(Befreyung des Cammer-Gerichts-Orts von Quartieren.)

Besonders sollen und wollen Wir den Ort, woselbst Unser und des Reichs Cammer-Gericht sich befindet, von dem Natural-Quartiers-Last, gegen einen billigmäßigen Ersaz an die dabei Interessirte, in Zukunft jederzeit frey erhalten.

§. XI. (VII)

(Friedens-Tractaten und modus agendi.)

Sodann sollen und wollen Wir auch keine verbindlichste Præliminar, weniger Haupt-Friedens-Tractaten, ohne Zuthun, und mit Bewilligung Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, vornehmen, weni-

R. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. IV.)

§. 9. (C) (5)

(Einquartirung und andere Kriegsbeschwerden.)

Wir wollen auch keine Einquartirung im Reiche, ohne vorgehende Einwilligung der gesammten Kurfürsten, Fürsten und Stände, ausschreiben oder machen, auch über das zu keiner Zeit einen Stand des Reichs mit Einquartirungen, Musterplätzen, Durchzügen und dergleichen Kriegsbeschwerden wider die Reichskonstitutionen selbst belegen, noch durch Jemand anders beschweren lassen.

§. 10.

(Befreyung des Orts des Kammergerichts vom Quartiere.)

Besonders sollen und wollen Wir den Ort, woselbst Unser und des Reichs Kammergericht sich befindet, von dem Natural-quartierslaste, gegen einen billigmäßigen Ersaz an die dabei Interessirten, in Zukunft jederzeit frei erhalten.

§. 11. (VII)

(Art der Friedenshandlungen.)

Sodann sollen und wollen Wir auch keine verbindliche Præliminar, weniger Haupt-Friedenstractaten, ohne Zuthun und Mitbewilligung Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, vornehmen, weniger schliessen, es wäre dann, daß eine wahre und

Project der perpetuirlichen W. Capit.

Gravamina et Monata
Principum.
(Art. IV.)

Reichsstädtische Gravamina
et Monita.
(Art. IV.)

(C)

§. 9.

(Belästigung der Reichsstädte mit privativer Uebernahme der Winterquartiere für die Reichs-Generalität.

Als eine nicht geringe Beschwerde müssen die Reichsstädte auch dieses erkennen, daß ihnen neben den andern schweren Zahlungen in den Jahren 1758 und 1759 die privative Uebernahme der Winterquartiere für die Reichs-Generalität zugemuthet, und selbst die entlegene Städte mit angefetzt werden.

Diese neue Last ist zwar Ao. 1760 wieder abgethan und den Städten ein Salvatorium ausgefertigt worden.

Um sie aber für alle Zukunft vor diesen und ähnlichen Belästigungen zu sichern, müssen die Reichsstädte bitten, diesfalls in der künftigen Wahlkapitulation Reichsgesetzliche Vorsehung zu thun.

Beschwerden und Wünsche
des Schwäbischen Reichs-
Kreises.

(5)

(Belästigung der Reichs-Städte mit privativer Uebernahme der Winter-Quartiere für die Reichs-Generalität.

Als eine nicht geringe Beschwerde müssen die Reichs-Städte auch dieses erkennen, daß ihnen, neben den andern schweren Zahlungen, in den Jahren 1758 und 1859 die privative Uebernahme der Winter-Quartiere für die Reichs-Generalität zugemuthet und selbst die entlegenen Städte mit angefetzt worden. Diese neue Last ist zwar anno 1760 wieder abgethan, und den Städten ein Salvatorium ausgefertigt worden.

Um sie aber für alle Zukunft für diesen und ähnlichen Belästigungen zu sichern, müssen die Städte bitten, diesfalls in der künftigen Wahl-Kapitulation Reichs-Gesetzliche Vorsehung zu thun.

(VII)

(§. 11.)

(Verändert durch Zusätze und Weglassung)

Sodann sollen und wollen wir auch keine verbindliche Praeliminar, weniger Haupt-Friedens-Tractaten, ohne Zuthun und Mitbewilligung Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, vor-

neh-

B. Capit. Joseph. II.

(Art. IV.)

weniger schliessen (VI), es wäre darn, daß eine wahre und wirkliche eilende Noth ein solches nicht gestattete, welchen falls Wir wenigsten einweilen, bis die Sache an das gesammte Reich gebracht werden kann, des Churfürstlichen Collegii Einwilligung einholen wollen, ehe Wir Uns in etwas verbindliches einlassen, so fort wollen Wir auch gedachte Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs bey denen Friedens-Handlungen ihres Deputations- und Beywürkungs-Rechts sich ohngeschmälert gebrauchen, und ihnen daran keinen Eintrag geschehen lassen, also, daß zwischen Unserer Gesandtschaft und denen Reichs-Deputirten der auf Reichs- und andern Deputations-Tagen herkömmliche Modus Tractandi beobachtet, so viel aber die Congressen Mit-Allirten, oder andern auswärtigen, besonders deren Mächten, mit denen man im Krieg befangen gewesen, Gesandten betrifft, die Reichs-Deputirte zu selbigen ohnweigerlich zugelassen und ohne deren Zuziehung nichts verabhandelt, weniger von denen Unserigen unternommen werde, die Reichs-Deputirte zu vertreten. Im Fall aber Uns Churfürsten, Fürsten und Stände zur Friedenshandlung Vollmacht ertheilen würden, wie ihnen allerdings frey stehet, so sollen und wollen Wir sothane Vollmachten weiters nicht erstrecken, noch gebrauchen, als deren wörtlicher Verstand mit sich bringet.

§. XII.

(Redintegration alles von Feind im Geist- und Weltlichen geändert.)

Wir sollen und wollen auch bey erfolgenden Frieden ernstlich daran seyn, damit das von dem Feind

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. IV.)

und wirkliche eilende Noth ein solches nicht gestatte, welchen fall Wir wenigstens einweilen, bis die Sache an das gesammte Reich gebracht werden kann, des kurfürstlichen Collegii Einwilligung einholen wollen, ehe Wir Uns in etwas verbindliches einlassen. Sofort wollen Wir auch gedachte Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs bey den Friedenshandlungen ihres Deputations- und Beywürkungsrechts sich ungeschmälert gebrauchen, und Ihnen daran keinen Eintrag geschehen lassen, also, daß zwischen Unserer Gesandtschaft und den Reichsdeputirten der auf Reichs- und andern Deputationstagen herkömmliche Modus tractandi beobachtet, soviel aber die Kongresse mit Allirten und andern auswärtigen, besonders der Mächte, mit denen man im Kriege befangen gewesen, Gesandten betrifft, die Reichs-Deputirten zu selbigen unweigerlich zugelassen, und ohne deren Zuziehung nichts verabhandelt, weniger von den Unserigen unternommen werde, die Reichs-Deputirten zu vertreten. Im Fall aber Uns Kurfürsten, Fürsten und Stände zur Friedenshandlung Vollmacht ertheilen würden, wie ihnen allerdings frey steht; so sollen und wollen Wir sothane Vollmachten weiters nicht erstrecken noch gebrauchen, als deren wörtlicher Verstand mit sich bringt. Jedoch soll den Kurfürsten, Fürsten und Ständen andurch unbenommen seyn, wegen ihrer besondern in die Friedenshandlung Einfluß habenden Angelegenheiten, ihre eigene Gesandte zu schicken, welche alsdann bei den Traktaten ohne Widerrede oder sonstige Hinderniß zuzulassen wären.

§. 12.

(Wiederherstellung des vom Feinde Geänderten.)

Wir sollen und wollen auch bei erfolgendem Frieden ernstlich daran seyn, damit das von dem Feind

Gravamina et Monita Principum.

(Art. IV.)

nehmen, weniger schlüssen *). Sofort wollen wir auch gedachte Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs bey den Friedenshandlungen ihres Deputations- und Beivirkungsrechts sich ohngeschmälert gebrauchen, und ihnen daran keinen Eintrag geschehen lassen, also, daß zwischen unserer Gesandtschaft und denen Reichs-Deputirten der auf Reichs- und andern Deputations-Sägen herkommliche Modus tractandi beobachtet, soviel aber die Congressen, mit Allirten oder andern auswärtigen besonders deren Mächten, mit denen man im Kriege befangen gewesen, Gesandten betrifft, die Reichsdeputirten zu selbigem unweigerlich zugelassen, und unter deren Zuziehung nichts verabhandelt, weniger von den Unsrigen unternommen werde, die Reichsdeputirten zu vertreten. Im Fall aber Uns Kurfürsten, Fürsten und Stände zur Friedenshandlung Vollmacht ertheilen würden, wie ihnen allerdings frei steht; so sollen und wollen Wir sothane Vollmachten weiters nicht erstrecken, noch gebrauchen, als deren wörtlicher Verstand mit sich bringt. Jedoch soll den Kurfürsten, Fürsten und Ständen andurch unbenommen seyn, wegen ihrer besondern in die Friedenshandlung Einfluß habenden Angelegenheiten, ihre eigene Gesandte zu schicken, welche alsdann bey den Traktaten ohne Widerrede oder sonstige Hinderniß zuzulassen wären.

*) post verbum schlüssen: ponatur: punctum et omittantur reliqua usque ad verba: sofort wollen wir auch etc.

B. Capit. Joseph II.

(Art. IV.)

Feind im Reich occupirte, oder in Ecclesiasticis et Politicis geänderte, zu deren bedrückten Ständen und deren Unterthanen Consolation, in den alten, denen Reichs-Fundamental-Gesetzen und Friedens-Schlüssen (worunter doch die Augsburgische Confessions-Verwandte den Ryswickischen Frieden nicht verstanden haben wollen, die Catholische aber sothane Reservation an seinen Ort ausgestellt seyn lassen) gemässen Stand restituiret werde.

§. XIII.

(Beobachtung des Westphälischen Friedens.)

Absonderlich aber sollen und wollen Wir dasjenige, was zu Münster und Osnabrück zwischen Unseren Vorfahren am Reich, den heiligen Römischen Reich und sämtlichen Churfürsten, Fürsten und Ständen an einem, dann denen mit pacificirenden Cronen am andern Theil, gehandelt und geschlossen worden, ohnverbrüchlich halten, darwider weder vor Uns etwas vornehmen, noch andern dergleichen zu thun gestatten, wodurch dieser allgemeine immerwährende Friede und wahre aufrichtige Freundschaft bekränket, betrübet oder gebrochen werde.

§. XIV.

(Fremde Werbungen)

Und dieweilen denen fremden Potentaten je zu Zeiten im Reich ihre Werbungen anzustellen wohl verstattet wird, auch in dem Instrumento Pacis und denen Reichs-Constitutionibus vorhin zur Gnüge versehen, wie weit einem Stand, oder Angefessenen des Reichs sich bey auswärtigen in Kriegsdinsten zu begeben oder einzulassen erlaubet; so sollen und wollen Wir, dafern etwa von Uns, oder andern einiges Volk im Reich, oder in seinen eigenen Landen, zu ausländischen Potentaten Dien-

sten

R. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. IV.)

Feinde im Reich offkupirte, oder in Ecclesiasticis et Politicis geänderte, zu der bedrückten Stände und deren Unterthanen Consolation, in den alten, den Reichsfundamentalgesetzen und Friedensschlüssen (worunter doch die augsburgischen Confessionsverwandte den Ryswickischen Frieden nicht verstanden haben wollen, die Katholischen aber sothane Reservation an seinen Ort ausgestellt seyn lassen) gemässen Stand restituiret werde.

§. 13.

(Beobachtung des Westphälischen Friedens.)

Absonderlich aber sollen und wollen Wir dasjenige, was zu Münster und Osnabrück gehandelt und geschlossen worden, unverbrüchlich halten, dawider weder für Uns etwas vornehmen, noch andern dergleichen zu thun gestatten, wodurch dieser allgemeine immerwährende Friede und wahre aufrichtige Freundschaft gekränket, betrübet oder gebrochen werde.

§. 14.

(Fremde Kriegsdienste.)

Und obgleich in dem Instrumento Pacis, und den Reichskonstitutionen zur Genüge versehen ist, wie weit einem Stande oder Angefessenen des Reichs erlaubet sey, sich bei auswärtigen Mächten in Kriegsdienste zu begeben oder einzulassen, wobei es auch ferner ohne Nachtheil der Landesgesetze zu verbleiben hat; so wollen Wir doch in der reichsväterlichen Absicht, damit das Reich der dienstfähigen Mannschaft nicht entblöset werde, für die Zukunft keineswegs gestatten, daß ohne

W. Capit. Joseph II.

(Art. IV.)

sten geworben würde zuvorderst dahin sehen, daß das Reich der Mannschafft nicht entblößet werde, und die Verfügung thun, daß die Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, samt allen dessen Angehörigen bey obgemelder Werbung mit Versammlung, Durchfuhr, Einquartierungen, Muster-Plätzen, oder sonst in einige andere Wege wider die Reichs-Constitutiones und das Instrumentum Pacis nicht beschweret, oder darwider nicht verfahren werde.

§. XV.

(Der Kayserl. 10. Völker Verpflegung auf Marchen 10.)

Mithin sollen Unsere eigene sowohl, als Unsere etwa habende Hülfsvölker nicht anderst, als nach vorhergehender gewöhnlicher Requisition, durch deren Churfürsten und Ständen Lande einen unschädlichen Durchzug nehmen, und für dieselbe furohin keine Etappenmäßige Verpflegung gefordert werden, sondern es sollen solche beyderley Völker im Marche und im Felde für den landläufigen Preis, und durch ihr eigen Commissariat leben, mithin alles nöthige und vom Land Anschaffende baar bezahlen.

§. XVI.

(Wie auch der Generalitaet, Artillerie 10.)

Es sollen also die Völker bey Quartieren und Stationen in deren Ständen Landen alleinig Dach und Fach, und keineswegs einige Verpflegung sich anweisen lassen, so sich gleichfalls auf die Generalitaet, Artillerie, das Commissariat, und Feld-Canzleien verstehet;

§. XVII.

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. IV.)

ohne Unsere und der Kurfürsten, Fürsten und Stände förmliche Bewilligung jenen Mächten, die nicht selbst ansehnliche Reichslande besitzen, eine Werbung im Reiche zugelassen oder nachgesehen, vielweniger die Stände des Reichs oder dessen Angehörige mit Versammlung, Durchfuhr und Einquartierung der geworbenen Mannschafft, oder mit Musterplätzen und dergleichen auf irgend eine Art beschweret, oder sonst in einige Wege wider die Reichskonstitutionen und das Instrumentum Pacis verfahren werde.

§. 15.

(March der Kaiserlichen Völker.)

Mithin sollen Unsere eigene sowohl, als Unsere etwa habende Hülfsvölker, desgleichen beträchtliche durch bewafnete Mannschafft eskortirte Rekrutentransport, nicht anderst als nach vorhergehender gewöhnlicher Requisition, durch der Kurfürsten und Stände Lande einen unschädlichen Durchzug nehmen, und für dieselben furohin keine etappenmäßige Verpflegung gefordert werden; sondern es sollen solche beiderley Völker im Marsch und im Felde für den landläufigen Preis, und durch ihr eigenes Commissariat leben, mithin alles nöthige und vom Land anschaffende baar bezahlen.

§. 16.

(Der Generalität, Artillerie u. s. w. durch der Stände Lande.)

Es sollen also die Völker bei Quartieren und Stationen in der Stände Landen alleinig Dach und Fach, und keineswegs einige Verpflegung sich anweisen lassen, so sich gleichfalls auf die Generalität, Artillerie, das Commissariat und Feld-Canzleien, auch von Kriegs- und Friedenszeiten, verstehet;

§. 17.

B. Capit. Joseph II.

(Art. IV.)

§. XVII.

(Bürgschaft wegen dessen Beobachtung.)

Welches alles damit in Begebenheiten befolget werden möge, von wegen deren durchziehenden Völker genugsame Sicherheit und annehmliche Bürgschaft, mittelst hinlänglich angefassener Wechsler und Kaufleuten in Reichs-Städten gegeben werden solle, wie bereits in denen Reichs-Constitutionen versehen, oder sich mit denen damit betreffenden Ständen in Fällen zu vergleichen.

§. XVIII.

(Denen durch fremde Kriegs-Gelegenheiten bedruckten Ständen zu assistiren.)

Und nachdem auch je zuweilen verschiedene Immediat-Fürstenthümer, Stifter, Graf- und Herrschaften, ohne einig Recht und Befugnis, durch auswärtige Völker mit Einquartierung und andern Kriegs-Gelegenheiten höchst beschweret werden, und daher des so theuer erworbenen Friedensschlusses in nichts genießen mögen, vielmehr dem Reich entzogen, und gleichsam zu Mediat-Ständen gemacht werden wollen; als versprechen Wir nicht allein durch eifrige Interposition die Abstellung zu befördern, sondern auch vermög deren Reichs-Constitutionen bey denen nächst angefassenen Crayß-Ständen die Vorsehung zu thun, daß ermeldten unmittelbaren Fürstenthümern, Stiftern, Graf- und Herrschaften bekräftiglich assistiret, und sich bey ihrer zustehenden Immedietaet per omnia gelassen werden.

§. XIX.

(Versprochener Schutz bey obigem allem.)

Bey welchem allen Wir Churfürsten, Fürsten und Stände (die freie Reichs-Ritterschaft mit begriffen) samt deren allerseits Länden, Leuten und Unterthanen, nach Vermögen schützen, manut-

niren

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. IV.)

§. 17.

(Sicherheit deshalben.)

Welches alles damit in Begebenheiten befolget werden möge, von wegen der durchziehenden Völker genugsame Sicherheit und annehmliche Bürgschaft, mittelst hinlänglich angefassener Wechsler und Kaufleute in Reichs-Städten gegeben werden solle, wie bereits in den Reichs-Constitutionen versehen, oder sich mit den damit betreffenden Ständen in Fällen zu vergleichen.

§. 18.

(Hilfe für die Fremden beschwerten Stände.)

Und nachdem auch jezuweil verschiedene Immediatfürstenthümer, Stifter, Graf- und Herrschaften, ohne einiges Recht und Befugnis, mit Einquartierung und andern Kriegsungelegenheiten höchst beschweret werden, und daher des so theuer erworbenen Friedensschlusses in nichts genießen mögen, vielmehr dem Reich entzogen, und gleichsam zu Mediatständen gemacht werden wollen, als versprechen Wir nicht allein durch eiferige Interposition die Abstellung zu befördern, sondern auch vermöge der Reichs-Constitutionen, bei den nächst angefassenen Kreisständen die Vorsehung zu thun, daß ermeldten unmittelbaren Fürstenthümern, Stiftern, Graf und Herrschaften kräftiglich assistiret, und sie bei ihrer zustehenden Immedietät per omnia gelassen werden.

§. 19.

(Wiederholtes Schutzversprechen.)

Bey welchem allen Wir Kurfürsten, Fürsten und Stände, (die freie Reichsritterschaft mit begriffen) samt deren allerseits Länden, Leuten und Unterthanen nach Vermögen schützen, manut-

niren,

W. Capit. Joseph II.

(Art. IV.)

niren und handhaben, und dawider in keinerley Weise beschweren lassen wollen.

Articulus V.

§. I.

(Stände mit Auflagen ic. nicht zu beschweren.)

Wir sollen und wollen auch, die Churfürsten und andere des heiligen Römischen Reichs Stände mit Canzley-Geldern, Nachreisen Auflagen und Steuern ohne Noth nicht beladen noch beschweren.

§. II.

(Der Reichs-Steuern Bewilligung.)

Auch in zugelassenen nothdürfftigen unverzüglichen Fällen die Steuern und dergleichen An- und Auflagen, es sey zu Kriegs- oder Friedens-Zeiten anderst nicht, als mit Rath, Wissen und Bewilligung der Churfürsten, Fürsten und Ständen auf allgemeinen Reichstagen ansehen.

§. III.

(Einnahm.)

Dieselbe in denen gewöhnlichen Legstädten, durch die von denen Creysen dahin verordnete Bediente empfangen lassen und daran seyn, damit der Rückstand von denen vorhin bewilligten Reichs-Steuren eingetrieben.

§. IV.

R. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. IV.)

ren, und handhaben, und dawider in keinerley Weise beschweren lassen wollen.

Articulus V.

§. I.

(Verschonung der Stände mit Auflagen.)

Wir sollen und wollen auch, die Kurfürsten und andere des heiligen römischen Reichs Stände mit Kanzleygeldern, Nachreisen, Auflagen und Steuern ohne Noth nicht beladen noch beschweren.

§. 2.

(Bewilligung der Reichssteuern.)

Auch in zugelassenen nothdürfftigen unverzüglichen Fällen die Steuern und dergleichen An- und Auflagen, es sey zu Kriegs- oder Friedenszeiten, anderst nicht als mit Rathe, Wissen und Bewilligung der Kurfürsten, Fürsten und Stände auf allgemeinen Reichstagen ansehen.

§. 3.

(Deren Einnahme.)

Dieselben in den dazu bestimmten Legstädten, durch die von den Kreisen dahin verordneten Bediente empfangen lassen, und daran seyn, damit der Rückstand von den vorhin bewilligten Reichssteuern eingetrieben.

§ 2

Project der perpetuirlichen W. Capit.

Articulus V.

§. 2. Der regierende Römische Kayser soll und will auch keine Reichs-Steuern, und dergleichen An- oder Auflagen, es seye zu Kriegs- oder Friedens-Zeiten, anderst, als mit Rath, Wissen und Bewilligung der Kur-Fürsten, Fürsten und Stände, auf allgemeinen Reichs-Tagen ansehen,

§. 3. dieselbige in denen gewöhnlichen Leg-Städten durch die von denen Creysen dahin verordnete Bediente empfangen lassen, und daran seyn, damit der Rückstand von denen vorhin bewilligten Reichs-Steuren eingetrieben,

§. 4

§. 4.